

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der
Nachbargemeinden und -städte

zum Entwurf
der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5
Gewerbegebiet „Westlich der Sandersdorfer Straße“ im OT Thalheim

Nr.	Behörde / Träger	Anschr.	Frist	Antwort
1.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld <ul style="list-style-type: none"> • Raumordnung • Wasserrecht • Abfallbehörde • Bodenschutz • Immissionsschutz • Naturschutz • Katastrophenschutz • Brandschutz • Gesundheitswesen • Bauplanungsrecht • Denkmalschutz Untere Naturschutzbehörde	20.12.2022 22.02.2023 18.04.2023	03.02.2023	31.01.2023 E-Mail 18.04.2023
2.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	20.12.2022	03.02.2023	23.01.2023
3.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	20.12.2022 per E-Mail	03.02.2023	01.02.2023
4.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau	20.12.2022	03.02.2023	20.01.2023
5.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg	20.12.2022	03.02.2023	---
6.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	20.12.2022	03.02.2023	30.01.2023
7.	Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH	20.12.2022	03.02.2023	30.12.2022
8.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	20.12.2022	03.02.2023	12.01.2023
9.	MITNETZ Gas mbH	20.12.2022 per E-Mail	03.02.2023	06.01.2023
10.	MITNETZ Strom mbH	20.12.2022 16.02.2023 06.03.2023 per E-Mail	03.02.2023 08.03.2023	---

11.	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	20.12.2022 per E-Mail	03.02.2023	22.12.2022
2	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	20.12.2022	03.02.2023	09.01.2023
13.	MIDEWA GmbH, NL Muldeau-Fläming	20.12.2022	03.02.2023	03.01.2023
14.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	20.12.2022 per E-Mail	03.02.2023	22.12.2022
15.	Unterhaltungsverband „Mulde“	20.12.2022	03.02.2023	22.12.2022
16.	Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland	20.12.2022 16.02.2023	03.02.2023 ---	03.02.2023 24.02.2023
17.	TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH	20.12.2022	03.02.2023	über TöB lfd. Nr. 16
18.	PLEdoc GmbH für GasLINE GmbH über BIL Leitungsauskunft	19.12.2022	---	20.02.2023
19.	Linde GmbH über BIL Leitungsauskunft	19.12.2022	---	19.12.2022
20.	GDMcom GmbH über BIL Leitungsauskunft	19.12.2022	---	20.12.2022
21.	EVIP	16.02.2023	---	18.04.2023

Nr.	Nachbargemeinden	Anshr.	Frist	Antwort
22.	Gemeinde Muldestausee	20.12.2022	03.02.2023	18.01.2023
23.	Stadt Sandersdorf-Brehna	20.12.2022	03.02.2023	---
24.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	20.12.2022	03.02.2023	---
25.	Stadt Zörbig	20.12.2022	03.02.2023	03.01.2023
26.	Stadtverwaltung Delitzsch Dezernat III Bauplanungsamt	20.12.2022	03.02.2023	---
27.	Gemeindeverwaltung Löbnitz	20.12.2022	03.02.2023	02.02.2023

**1. Änderung Bebauungsplan TH 1.5 Gewerbegebiet
„Westlich der Sandersdorfer Straße“
im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

Übersicht und Zusammenstellung

Nr.	Behörde / Träger	Stellungnahme	Stellungnahme wurde		
			berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
1.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	31.01.2023 18.04.2023	X		
2.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	23.01.2023	X		
3.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	01.02.2023	X		
4.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau	20.01.2023	X		
5.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg	---			
6.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	30.01.2023	X		
7.	Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH	30.12.2022		X	
8.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	12.01.2023	X		
9.	MITNETZ Gas mbH	06.01.2023	X		
10.	MITNETZ Strom mbH	---			
11.	50Hertz Transmission GmbH	22.12.2022		X	
12.	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	09.01.2023	X		
13.	MIDEWA GmbH, NL Muldeau-Fläming	03.01.2023	X		
14.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	22.12.2022		X	
15.	Unterhaltungsverband Mulde	22.12.2022		X	
16.	Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland	03.02.2023 24.02.2023	X		

17.	TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH	---			
18.	PLEdoc GmbH über BIL Leitungsauskunft	20.02.2023		X	
19.	Linde GmbH über BIL Leitungsauskunft	19.12.2022		X	
20.	GDMcom über BIL Leitungsauskunft	20.12.2022		X	
21.	EVIP GmbH	18.04.2023	X		
22.	Gemeinde Muldestausee	18.01.2023		X	
23.	Stadt Sandersdorf-Brehna	---			
24.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	---			
25.	Stadt Zörbig	03.01.2023		X	
26.	Stadtverwaltung Delitzsch Dezernat III Bauplanungsamt	---			
27.	Gemeindeverwaltung Lößnitz	02.02.2023		X	

**Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5 Gewerbegebiet
„Westlich der Sandersdorfer Straße“ im OT Thalheim**

Behörde/ Träger öffentlicher Belange
Hinweise, Anregungen

Auswertung der Stadt
Abwägung

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Stellungnahme vom 31.01.2023
Az.: 63-04060-2022-50

Bündelungsstelle

<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.</p> <p>Ist bekannt.</p>
--	---

1.1 Raumordnung

→ **Zustimmung, Hinweis**

<p>Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen die vorliegenden keine Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus ergeht jedoch der Hinweis, dass Sie gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA verpflichtet sind, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen.</p>	<p>Keine Einwände von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Gemäß Runderlass des MLV vom 1.11.2018 sind mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung für Vorhabenträger und Gemeinden unter Pkt. 3.3 Planungen und Maßnahmen von der Vorlage nach § 13 Abs. 1 LEntwG LSA bei der obersten Landesentwicklungsbehörde <u>ausgenommen</u>.</p> <p>Dazu zählen nach Pkt. 3.3 n: Bebauungsplan-Änderungen, ausgenommen sind Änderungen der Baugebietsfestsetzung und die Erhöhung der bisher festgesetzten Verkaufsflächen in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel.</p> <p>Weiter heißt es: „Hält die untere Landesentwicklungsbehörde die mitgeteilte Planung oder Maßnahme für nicht raumbedeutsam, ergeht eine Mitteilung an die öffentliche Stelle oder die Person des Privatrechts, dass die vorliegende Planung oder Maßnahme gemäß diesem RdErl. nicht raumbedeutsam und somit eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist.“</p>
--	--

Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.	Für den vorliegenden <u>Flächentausch innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes</u> wird seitens der Stadt eingeschätzt, dass es sich dabei nicht um eine raumbedeutsame Änderung handelt.
--	--

1.2 Umweltrecht

Wasserrecht

→ Zustimmung

Zur 1. Änderung Bebauungsplan „Westlich der Sandersdorfer Straße“ im OT Thalheim bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände.	Keine Einwände von Seiten der unteren Wasserbehörde zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.
---	--

Abfallbehörde

→ Zustimmung, Hinweise

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Bei baulichen Tätigkeiten sind folgende abfallrechtliche Gesetze und Vorschriften zu beachten:	Grundsätzliche Zustimmung zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5. Die nachfolgenden Ausführungen und gegebenen Hinweise werden zur Beachtung ergänzend in die Begründung unter Abschnitt „G 2“ aufgenommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgung von beim Bauvorhaben unmittelbar anfallenden Abfällen (§ 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212); • Verfüllung von Baugruben / Befestigung von Flächen (Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“); • Trennerfordernis von Bau- und Abbruchabfällen (§ 8 der GewAbfV - (Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017, BGBl. I S. 896); • Gewerbliche Beförderung von anfallenden Abfällen (§ 53 bzw. 54 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)). 	

Bodenschutz

→ Zustimmung, Hinweise

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum o.g. Vorhaben keine Einwände, wenn folgende Hinweise und Auflagen berücksichtigt werden: Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Bodenschutzbehörde verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Für die Flurstücke 478 und 486 sind im Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen (ALVF) registriert. Schädliche Bodenveränderungen sind mir hier nicht bekannt.	Grundsätzliche Zustimmung zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplan TH 1.5 unter Beachtung der gegebenen Hinweise und Auflagen. Führung des flächendeckenden Katasters von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen ist bekannt. Zur Kenntnis genommen.
---	--

Für das Flurstück 509 ist mir aus der 1. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen bekannt, dass sich im Bereich des Flurstückes mehrere ungeordnete Ablagerungen befunden haben, die im Zuge der 2. Stufe aus dem Altlastenverdacht entlassen wurden. Einen Kartenauszug zur 1. Stufe lege ich als Anlage bei. Auf dem Flurstück war weiterhin teilweise eine Siloanlage unter der Katasternummer 2131 im Altlastenkataster registriert, welche im Jahr 2005 zurückgebaut wurde. Auf dem Nachbargrundstück, welches ebenfalls Bestandteil der Siloanlage war, wurden beim Neubau der ESRA GmbH Thalheim Bodenuntersuchungen durchgeführt.

Dazu liegt mir ein Ingenieurgeologisches Gutachten vom Ingenieurbüro Volz vom 18.01.2006 vor. Bei den abgeteuften Rammkernsondierungen (RKS) wurden im obersten Profilabschnitt künstliche Auffüllungen, teilweise mit Beton- und Ziegelresten angetroffen, welche organoleptisch auffällig waren hinsichtlich grau-schwarzer Verfärbung und z.T. auffälligen Gerüchen (gülleähnlich). Es wurde eine repräsentative Bodenmischprobe zusammengestellt und untersucht, dabei zeigten sich keinerlei Auffälligkeiten der untersuchten Schadstoffparameter.

Für die besonders auffällige Rammkernsondierung 1 (RKS 1) wurde eine Probe extra genommen und untersucht, dabei wurde ein leicht erhöhter Gehalt an Mineralölkohlenwasserstoffen ermittelt. Insgesamt konnten die Verdachtsmomente einer möglichen Schadstoffbelastung des Bodens jedoch entkräftet werden. Die Fläche wurde inzwischen aus dem Altlastenverdacht entlassen und im Kataster archiviert.

Aufgrund o.g. Sachlage können lokale bisher unbekannte Bodenbelastungen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit gültigen Fassung).

Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehen Flächen erfolgen.

Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden in der Begründung unter Abschnitt „G 1“ nachrichtlich aufgenommen.

In der Begründung wird unter Abschnitt „G 1“ zur Beachtung darauf hingewiesen.

Die gegebenen Hinweise werden zur Beachtung ergänzend in die Begründung unter Abschnitt „G 1“ aufgenommen.

<p>Entsprechend § 1 (1) Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.</p>	<p>Dem wird vorliegend unter Beachtung und Anwendung der grünordnerischen Eingriffsbilanzierung Rechnung getragen</p>
<p>Hinweise:</p>	<p>Die gegebenen Hinweise zum Bodenschutz werden nachrichtlich zur Beachtung in die Begründung unter Abschnitt „ G 1“ aufgenommen.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2, 3 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002). 2. Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten. 3. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralische Recyclingbaustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AW) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KrWG zu entsorgen sind. 	
<p>Begründung</p> <p>Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.</p> <p>Gemäß § 9 (1) BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.</p> <p>Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.</p> <p>Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)“ ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.</p>	

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbauasphalt (VWB Asphalt)“ ist der Einsatz von Asphaltgranulat als mineralischer Abfall außerhalb dafür zugelassener Anlagen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Nach §3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 (3) BodSchAG LSA in der derzeit gültigen Fassung der Landkreis.

Immissionsschutz

→ **Zustimmung**

<p>Der Änderung des Bebauungsplans kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.</p>	<p>Keine Einwände von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p>
--	---

Naturschutz

→ **Zustimmung**

<p>Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt im Ortsteil Thalheim den bestehenden rechtskräftigen B-Plan TH 1.5 „Westlich der Sandersdorfer Straße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer gewerblichen Baufläche zu schaffen.</p> <p>Im Gegenzug wird eine teilweise Rückabwicklung von ausgewiesenen Bauflächen vorgenommen. In diesem wird ein Wirtschaftsweg mit weg begleitenden öffentlichen Grünflächen vom Verkehrskreisel Zum Wall im Norden auf planungsrechtliche Zulässigkeit geprüft.</p> <p>Der in Rede stehende Änderungsbereich befindet sich auf den Flurstücken 478, 486 und 509 der Flur4 in der Thalheim.</p> <p>Eingriffs- und Ausgleichsermittlung wurde durchgeführt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände, wenn die grünordnerischen Festsetzungen und die grünordnerischen Maßnahmen M1 - M 5 beachtet werden.</p>	<p>Dies entspricht dem Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5</p> <p>Die entspricht dem Planinhalt der vorliegenden Änderung.</p> <p>Übereinstimmung, dies entspricht dem Geltungsbereich der vorliegenden Änderung.</p> <p>Übereinstimmung, Bestandteil der Planunterlagen ist die Bewertung und Bilanzierung des mit der Änderung einhergehenden grünordnerischen Eingriffs nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt 2009.</p> <p>Keine Einwände von Seiten der unteren Naturschutzbehörde zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p>
--	--

Anmerkung

Zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5 Gewerbegebiet "Westlich der Sandersdorfer Straße" im OT Thalheim liegt die o.g. zustimmende Stellungnahme der UNB vor.

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf wurde jedoch ersichtlich, dass in dem ausgewiesenen Grünstreifen mit Pflanzgebot (M 3 und M 4) zahlreiche Versorgungsleitungen liegen, die eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern nicht zulässt.

Für die abschließende Planfassung der Satzung wurde deshalb die grünordnerische Maßnahme-Beschreibung für die Maßnahmen M 3 und M 4 entsprechend angepasst:

Die öffentliche Grünfläche ist als artenreiche Ruderalflur zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten. Auf der Fläche ist gebietseigenes Saatgut (Regiosaatgutmischung) der Herkunftsregion 5 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) auszusäen. Die Ansaatflächen sind durch eine maximal 2x jährlich durchzuführende Mahd zu pflegen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Die Rodung aufkommender Gehölze muss mindestens alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit der einheimischen Vogelarten erfolgen. Die Mahd und Rodung dürfen nicht in der Zeit zwischen dem 20. April und dem 20. Juli durchgeführt werden.

Die überarbeiteten Planunterlagen (Stand April 2023) wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt.

Stellungnahme: E-Mail vom 18.04.2023

hiermit erhalten Sie die naturschutzfachliche Zustimmung zu dem überarbeiteten Entwurf 1. Änderung des B-Planes TH 1.5 Gewerbegebiet „Westlich der Sandersdorfer Straße“ (Stand April 2023), wie im Anhang dargestellt.

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Brand- und Katastrophenschutz

Katastrophenschutz

→ Hinweise

Prüfung Kampfmittel - 13 Bau0-LSA i.V.m
KampfM-GAVO

Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich aber daraufhin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Unsere vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung. Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird nach den derzeit vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse nicht als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

In der Begründung wird zur Beachtung unter Abschnitt „G 3“ darauf hingewiesen.

Zur Kenntnis genommen.

Brandschutz

→ Hinweise

Die Prüfung der Vorlagen erfolgte auf der Grundlage der Bauordnung Sachsen-Anhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl LSA 25/2013) sowie weiterer gültiger Rechtsvorschriften und technischer Regeln.

Zur Kenntnis genommen.

<p><u>Hinweis</u> Für die Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten. Der Löschwasserbedarf für den Löschbereich ist nach dem Technischen Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) festzulegen.</p> <p>Das technische Regelwerk differenziert den erforderlichen Löschwasserbedarf nach der Gefahr der Brandausbreitung.</p> <p>Das erforderliche Löschwasser für den Grund- und Objektschutz in Wohngebieten muss innerhalb des Löschbereichs im Umkreis von maximal 300 m zur Verfügung stehen. Der Grundschatz für den Planbereich der Gemeinbedarfsfläche beträgt mindestens 48 m²/h für einen Zeitraum von 2 Stunden. Für Gewerbegebiete besteht das Erfordernis zur Bereitstellung von Löschwasser von 96 m²/h für 2 Stunden.</p> <p>Gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) obliegt eine ausreichende Löschwasserversorgung den Städten und Gemeinden.</p>	<p>Übereinstimmung.</p> <p>Der Löschwasserbedarf wird differenziert nach der Gefahr der Brandausbreitung klein, mittel und hoch.</p> <p>Übereinstimmung, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung als Gewerbliche Baufläche beträgt der Grundschatz für das Plangebiet 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Std.</p> <p>Übereinstimmung, der abwehrende Brandschutz obliegt gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA den Städten und Gemeinden.</p> <p>Der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland hat auf konkrete Anfrage dazu mitgeteilt, dass der Zweckverband ein eigenes Löschwassernetz mit ausschließlich Oberflurhydranten im TechnologiePark Mitteldeutschland betreibt. Auf Höhe der Änderungsflächen des Bebauungsplanes (Wirtschaftsweg und Flurstück 509) existieren keine Löschwasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes mehr, da die Stichleitung auf Höhe des Sun Parks bzw. Q CELLS endet.</p> <p>In der Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan (7. Entwurf mit Stand 08/2012) steht dazu:</p> <p>8.1.5. Löschwasserversorgung Die Löschwasserversorgung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über das öffentliche Netz der Stadtwerke Wolfen mit Unterflurhydranten im Bereich bis zum Kreisverkehr können hier 192 m³/h bereitgestellt werden, 2. über einen Löschwasserteich nordöstlich des Kreisverkehrs, der den weiteren Löschwasserbedarf bis 192 m³/h absichert. <p>Der o.g. Löschwasserteich liegt direkt östlich der Änderungsfläche (Flurstücke 478 und 486) und ist in der Planzeichnung zur 1. Änderung ersichtlich.</p> <p>Mit Antragstellung im Rahmen nachgelagerter Objektplanungen nach der Bauordnung ist die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung über den Löschwasserteich verbindlich nachzuweisen.</p>
<p>Seitens des FB Brandschutz gibt es keine Hinweise bzw. Forderungen.</p>	<p>Keine Einwände von Seiten des FB Brandschutz zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p>

1.4 Gesundheitswesen

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Nach Einsichtnahme in die Unterlagen bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Einwände zur 1. Änderung des Bebauungsplanes. Es ist u. a. die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte vorgesehen.</p> <p><u>Hinweis</u> Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das zentrale Trinkwasserversorgungsnetz zu gewährleisten.</p> <p>Die Forderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 BGBl. I S. 459, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist in Verbindung mit der DIN 1988 (Trinkwasserhaushaltsinstallation) und den einschlägigen fachlichen DIN-Normen und Empfehlungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sind einzuhalten.</p>	<p>Keine Einwände von Seiten des Gesundheitsamtes zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Entspricht dem Planziel.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung kann durch Anschluss an die Anlagen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH in der Straße „Sonnenallee“ sichergestellt werden.</p> <p>Zu beachten im Rahmen nachgelagerter Planungen.</p>
--	---

1.5 Bauplanungsrecht

→ Zustimmung

<p>Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des Bauplanungsrechts bestehen zu dem o. g. Planentwurf keine Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken von Seiten des Bauplanungsrechts zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p>
---	---

1.6 Denkmalschutz

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Gegen o. g. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher keine Einwände vorgetragen.</p>	<p>Keine Einwände von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p>
<p>Hinweise:</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden ergänzen in die Begründung ist unter Abschnitt „G 4“ aufgenommen.</p>
<p>§ 9 (3) DenkmSchG LSA: Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368) in der zurzeit gültigen Fassung zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.-Nr.: 03493/341 631) anzuzeigen.</p>	

Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

**2. Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt**

→ **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 23.01.2023
Zeichen: 23-00201-43.2/Pa

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.

Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Stellungnahme ergeht zu den archäologischen Belangen.

Keine Einwände aus archäologischer Sicht zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5

Hinweis wird ergänzend in die Begründung unter Abschnitt „G 4“ aufgenommen.

Die Ausführungen werden nachrichtlich in die Begründung unter Abschnitt „G 4“ aufgenommen.

Zur Kenntnis genommen.

**3. Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt**
Stellungnahme vom 01.02.2023
Zeichen: 32-34290-1955/2023

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p>Mit E-Mail vom 20.12.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs der 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p>	<p>Beteiligung erfolgte als möglicherweise von der Planung / dem Vorhaben betroffene Behörde.</p> <p>Prüfung durch zuständige Fachdezernate.</p>
<p><u>Bergbau</u></p> <p>Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau, zu vertreten hat stehen den Planungen im Zuge der 1. Änderung des B-Plans TH 1.5 in Thalheim nicht entgegen.</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Änderungsbereich nicht vor.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Dies entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Geologie</u></p> <p>Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.</p> <p>Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es keine Bedenken oder besonderen Hinweise.</p> <p>Es wird empfohlen, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauungen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend unter Abschnitt „G 6“ darauf hingewiesen.</p> <p>In der Begründung wird ergänzend unter Abschnitt „G 6“ darauf hingewiesen.</p>

<p>Die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o.a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Ich möchte aber darauf hinweisen, dass in den beiden Plangebietten Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p> <p>Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Jede Nutzung der Daten durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten ist, sofern gesetzlich nicht freigestellt, nur mit Erlaubnis des LVermGeo zulässig.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurden für die Erstellung der Planzeichnung des Entwurfes Geodaten aus der Liegenschaftskarte als Kartengrundlage verwendet. Es ist davon auszugehen, dass die Entwurfsunterlage in mehrfacher Ausfertigung erstellt und für Stellungnahmen an Träger öffentlicher Belange und Genehmigungsbehörden in körperlicher Form übermittelt wurde (Verbreitung). Für die Verbreitung dieser Geodaten ist eine Lizenz beim LVermGeo einzuholen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet das Datenbankschutzrecht nach §§ 87a ff. UrhG.</p> <p>Das lizenzierte Nutzungsrecht ist durch einen Quellenvermerk, entsprechend Nr. 4.5 Nutzungsbedingungen, auf der Entwurfsunterlage nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgte hier noch nicht. Ergänzen Sie den Vermerk.</p>	<p>Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Keine Bedenken zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird ergänzend unter Abschnitt „G 5“ auf den Umgang mit den Grenzmarken zur Beachtung hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Übereinstimmung, Plangrundlage der rechtskräftigen Satzung bildet ein Auszug aus der Liegenschaftskarte.</p> <p>Der Quellenvermerk wird ergänzt.</p>
--	---

<p>In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das Nutzungsrecht für die hier verwendeten Geodaten aus der Liegenschaftskarte sowie die Form und der Inhalt des aufzuführenden Quellennachweises im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) enthalten sind, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen vom LVerGeo bezogen hat.</p>	<p>Übereinstimmung, die Stadt verfügt über das Geoleistungspaket des LVerGeo.</p>
--	---

5. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg

<p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5 Gewerbegebiet „Westlich der Sandersdorfer Straße“ keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Das Plangebiet wird nach den Hochwassergefahrenkarten nicht von Überschwemmungen betroffen sein. (Quelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt).</p> <p>Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des angestrebten Änderungsinhalts kein Konfliktpotenzial mit Belangen des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt erkennbar.</p>

6. Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH → **Zustimmung, Hinweise**
 Stellungnahme E-Mail vom 30.01.2022
 Zeichen: Frau Gellert

<p>Wir haben die eingereichten Unterlagen geprüft und möchten Ihnen mitteilen, dass sich im Bereich aktive Trinkwasserleitungen inklusive Hausanschlussleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH befinden.</p> <p>Genau im Bereich entlang der Grünordnerischen Maßnahme M3 befindet sich unsere Trinkwasser-Hauptversorgungsleitung.</p> <p>Unter Einhaltung der techn. Bestimmungen dürfen im Bereich der Schutzstreifen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden.</p> <p>Den Verlauf können Sie aus der beigefügten Datei entnehmen.</p> <p>Da es sich bei dieser Maßnahme, um ein Bauvorhaben im verpachteten Netz an die MNS handelt, bitten wir Sie uns mit in der Planungsphase immer mit zu informieren.</p> <p>Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der SWBW-Gruppe. (Stand 01.02.2019, gültig ab 01.02.2019)</p>	<p>Der vorhandene Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Nach dem beigefügten Merkblatt / Technischen Richtlinie ist ein Schutzstreifen beidseitig von 2,5m einzuhalten.</p> <p>Die grünordnerische Maßnahmebeschreibung für die Maßnahmen M 3 und M 4 wird aufgrund des zahlreichen Anlagenbestandes verschiedener Versorgungsträger entsprechend angepasst. Auf ein Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern wird verzichtet.</p> <p>Der beigefügte Bestandsplan ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Änderungsverfahren.</p> <p>Beteiligung im Rahmen nachgelagerter Objekt- und Erschließungsplanungen erforderlich.</p> <p>Auf die Technische Richtlinie und Technische Mitteilung wird ergänzend in der Begründung unter Abschnitt „H 1“ zur Beachtung hingewiesen.</p>
--	--

<p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Angaben in dieser Stellungnahme nur zur Information und zu Planungszwecken dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH einzuholen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern wird ergänzend in der Begründung unter Abschnitt „H 1“ hingewiesen.</p>
--	---

7. Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH → **Hinweise**
 Stellungnahme vom 30.12.2022
 Zeichen: Ber./Eck.

<p>Zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.</p> <p>2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz. Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RAS 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß den Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.</p>	<p>Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Grundsätzliche Zustimmung zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entsorgung des anfallenden Hausmülls mittels Lastkraftwagen ist über die Befahrung der bestehenden Straße "Sonnenallee" möglich.</p>
--	--

8. Deutsche Telekom Technik GmbH → **Zustimmung, Hinweise**
 Stellungnahme vom 12.01.2023
 Zeichen: lfd.Nr. 103309702/2023

<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung.</p> <p>Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p>	<p>Beteiligung gemäß § 4 BauGB.</p> <p>Handlungsvollmacht ist bekannt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt- Strich) = ui- Trasse Schwarz (Strich - Strich) = oi- Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Für Tiefbauunternehmen steht die Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung im Rahmen nachgelagerter konkreter Objektplanungen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Planinhalt der Änderung ist die Betriebsstättenerweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebes. Eine Neuausweisung von öffentlichen Straßen und Gehwegen erfolgt nicht.</p> <p>Die grünordnerische Maßnahmebeschreibung für die Maßnahmen M 3 und M 4 wird aufgrund des zahlreichen Anlagenbestandes verschiedener Versorgungsträger entsprechend angepasst. Auf ein Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern wird verzichtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung und -ausführung.</p>
--	---

9. MITNETZ Gas mbH

→ **Hinweise**

Stellungnahme vom 06.01.2023
Vorgang Nr.: TG-V99798

<p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche <u>nicht</u> als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</p> <p><u>Gashochdruckleitung</u> Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 227.07 (DN 100/DP 16) übergeben wir den Bestandsplan Blattnr. 1.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, im Plangebiet befinden sich Anlagen der MITNETZ Gas mbH.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Die vorhandene Gashochdruckleitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
--	---

<p>Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).</p> <p>Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.</p> <p>Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.</p> <p>Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.</p> <p>Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.</p> <p>Im angegebenen Bereich befinden sich weiterhin Gasmitteldruckleitungen. Für diese Leitungen hat die EVIP GmbH die Betriebsführung inkl. Auskunfts- und Erkundigungspflicht übernommen. Leitungsauskünfte bzw. Stellungnahmen erhalten Sie von dort. Für diesbezügliche Fragen steht Ihnen Frau Bennemann, Tel. 03493-379235 gern zur Verfügung.</p> <p>Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	<p>In der Begründung wird unter Abschnitt „H 4“ auf die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite hingewiesen.</p> <p>In der Begründung wird unter Abschnitt „H 4“ auf die Verhaltensregeln zur verpflichtenden Beachtung hingewiesen.</p> <p>Die grünordnerische Maßnahmebeschreibung für die Maßnahmen M 3 und M 4 wird aufgrund des zahlreichen Anlagenbestandes verschiedener Versorgungsträger entsprechend angepasst. Auf ein Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern wird verzichtet.</p> <p>Zu berücksichtigen im Rahmen nachgelagerter konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen.</p> <p>Zu berücksichtigen im Rahmen nachgelagerter konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen.</p> <p>Danke für den Hinweis. Die EVIP GmbH wurde daraufhin zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Eine Stellungnahme liegt vor.</p> <p>Die MITNETZ Strom wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Eine Stellungnahme wurde trotz mehrfacher Aufforderung nicht abgegeben.</p> <p>Auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern wird ergänzend in der Begründung unter Abschnitt „H“ hingewiesen.</p> <p>Ist bekannt.</p>
--	---

10. MITNETZ Strom mbH

Die MITNETZ Strom mbH wurde mehrfach (E-Mail vom 20.012.2022, 16.02.2023 und 06.03.2023) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen dieser Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5 keine Stellungnahme abgegeben.

Es liegt jedoch eine Stellungnahme der EVIP GmbH vom 18.04.2023 vor. Die MITNETZ Strom hat dazu mitgeteilt, dass sie im Namen der EVIP GmbH deren technische Versorgungsnetze im Bereich Bitterfeld-Wolfen-Thalheim beauskunftet.

11. 50Hertz Transmission GmbH

Stellungnahme vom 22.12.2022
 Zeichen: 2022-006420-01-TG

→ keine Berührung

<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, kein Anlagenbestand der 50Hertz Transmission GmbH im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

12. Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Stellungnahme vom 09.01.2023
 Bearbeiter Frau Pietsch

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange mit folgenden Auflagen zu.</p> <p>Verbandsanlagen des AZV Westliche Mulde befinden sich nicht im Bebauungsgebiet.</p> <p>Innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes ist grundsätzlich der Zweckverband Technologiepark Mitteldeutschland für die Abwasserentsorgung zuständig und auch Eigentümer der Abwasseranlagen. Er hat seine Abwasseranlagen an die 100 %ige Tochter TMS mbH verpachtet, welche den AZV mit der technischen Betriebsführung beauftragt hat.</p> <p>Die Ableitung der Abwässer aus dem Technologiepark erfolgt im Trennsystem. Das Abwasser wird über eine zentrale Pumpstation und Druckleitung direkt zum Gemeinschaftsklärwerk geleitet.</p> <p>Für die Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht (Teilfunktion Sammeln und Fortleiten) hat der AZV Westliche Mulde mit der Technologiepark Mitteldeutschland Servicegesellschaft einen Konzessionsvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieser Aufgabenteilung ist die Einleitung von Abwasser vom Anschlussnehmer sowohl beim TechnologieParkMitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH wie auch beim AZV Westliche Mulde zu beantragen.</p> <p>Die Entsorgung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Netz ist grundsätzlich möglich. Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserableitung stehen im Industrie- und Gewerbegebiet <u>nicht</u> zur Verfügung.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5 wurde der Zweckverband Technologiepark Mitteldeutschland und die TMS mbH zum Verfahren beteiligt. Zum Entwurf liegt eine gemeinsame Stellungnahme vor.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objektplanungen.</p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung ist somit gesichert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, in der Begründung wird darauf hingewiesen.</p>
--	--

<p>Das Niederschlagswasser ist voll-ständig und schadlos auf den einzelnen Grund-stücken zu entsorgen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes befinden sich Abwasseranlagen des Zweckverbandes Technologiepark Mitteldeutschland. Die Lage der Abwasserdruckrohrleitung DN 250 PE-HD auf dem Flurstück 486 ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt und ist in die Planzeichnungen des B.-Planes aufzunehmen. Für diese Anlagen ist ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 6 m bei Anlagen bis DN 400 auszuweisen. Die Mitte des Schutzstreifen soll mit der Leitungsmitte übereinstimmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke zu errichten. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Abwasseranlage beeinträchtigen.</p> <p>Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre.</p> <p>Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.</p>	<p>Im Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung sind entsprechende Anlagen (z.B. Zisternen) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>In der Begründung wird ergänzend unter Abschnitt „H 5“ darauf hingewiesen.</p> <p>Die grünordnerische Maßnahmebeschreibung für die Maßnahmen M 3 und M 4 wird aufgrund des zahlreichen Anlagenbestandes verschiedener Versorgungsträger entsprechend angepasst. Auf ein Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern wird verzichtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern wird ergänzend in der Begründung unter Abschnitt „I“ hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens sind keine Änderungen an der Planung, die die Belange des AZV berühren oder eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich machen, geplant.</p>
---	---

**13. MIDEWA GmbH, NL
Muldeau-Fläming**

Stellungnahme vom 03.01.2023
Zeichen: BA 1546/23

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p>Hiermit stimmen wir dem Bauvorhaben grundsätzlich zu. Die Trinkwasserversorgung ist Grundbuchrechtlich gesichert. Der Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Trinkwassernetz ist vom Grundstückseigentümer eigenständig zu beantragen.</p> <p>Ein Antragsformular liegt diesem Schreiben bei. Bitte leiten Sie dieses Schreiben einschließlich Antragsformular, Merkblatt und Lageplan an die Bauherren weiter.</p> <p>Hiermit stimmen wir dem Bauvorhaben mit folgenden Auflagen zu. Auf dem Grundstück befinden sich Anlagen zur Trinkwasserversorgung, die sich in unserem Eigentum befinden. Hierbei handelt es sich um die Hauptversorgungsleitung DN 500, welche vor Beschädigung zu schützen ist.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Bestandteil nachgelagerter Planungen.</p> <p>Wir bitten darum, Antragsformulare nicht den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB beizufügen. Dies ist Bestandteil nachgelagerter konkreter Objektplanungen.</p> <p>Die mittlerweile nunmehr vorhandene Hauptversorgungsleitung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan (Stand 2012) bereits als geplante TW-Leitung dargestellt worden.</p>
--	--

<p>Für diese Leitung ist ein seitlicher Schutzstreifen von jeweils 3,0 m vom Rohrscheitel gemessen einzuhalten.</p> <p>Innerhalb dieses Streifens sind grundsätzlich keine Bauwerke, Masten und Baumbepflanzung zulässig. Beim Roden bereits vorhandener Bäume oberhalb der Leitungstrasse ist das mechanische Herausziehen von Baumwurzeln zu unterlassen, da dabei eine Beschädigung der Leitung nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der Errichtung einer Grundstücksumzäunung ist darauf zu achten, dass keine Pfähle oberhalb der Leitung gesetzt werden und die vorhandenen Absperrarmaturen zugänglich und bedienbar bleiben.</p> <p>Nach § 8 der AVBWasserV haben Kunden und Anschlussnehmer Anlagen zur Trinkwasserversorgung, die zwangsweise über ihr Grundstück verlegt werden mussten/müssen unentgeltlich zu dulden. Sollte sich herausstellen, dass sich die Leitung tatsächlich auf Ihrem Grundstück befindet, werden die notwendigen Schutzmaßnahmen mit Ihnen abgestimmt.</p> <p>Der abwehrende Brandschutz obliegt den Städten und Gemeinden. Die MIDEWA GmbH gestattet den Kommunen mit ihren Feuerwehren die Nutzung des Trinkwassernetzes und die Entnahme von Trinkwasser für Löschzwecke im Falle eines Brandes; allerdings nur nach Können und Vermögen. Die MIDEWA GmbH übernimmt keine Garantie für die uneingeschränkte Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre.</p>	<p>Der Anlagenbestand wird aktuell nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>In der Begründung wird ergänzend unter Abschnitt „H 2“ darauf hingewiesen. Die grünordnerische Maßnahmebeschreibung für die Maßnahmen M 3 und M 4 wird aufgrund des zahlreichen Anlagenbestandes verschiedener Versorgungsträger entsprechend angepasst. Auf ein Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern wird verzichtet.</p> <p>Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland hat auf konkrete Anfrage dazu mitgeteilt, dass der Zweckverband ein eigenes Löschwassernetz mit ausschließlich Oberflurhydranten im TechnologiePark Mitteldeutschland betreibt. Auf Höhe der Änderungsflächen des Bebauungsplanes (Wirtschaftsweg und Flurstück 509) existieren keine Löschwasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes mehr, da die Sticheitung auf Höhe des Sun Parks bzw. Q CELLS endet.</p> <p>In der Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan (7. Entwurf mit Stand 08/2012) steht dazu:</p> <p>8.1.5. Löschwasserversorgung Die Löschwasserversorgung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über das öffentliche Netz der Stadtwerke Wolfen mit Unterflurhydranten im Bereich bis zum Kreisverkehr können hier 192 m³/h bereitgestellt werden, 2. über einen Löschwasserteich nordöstlich des Kreisverkehrs, der den weiteren Löschwasserbedarf bis 192 m³/h absichert. <p>Der o.g. Löschwasserteich liegt direkt östlich der Änderungsfläche (Flurstücke 478 und 486) und ist in der Planzeichnung zur 1. Änderung ersichtlich.</p> <p>Mit Antragstellung im Rahmen nachgelagerter Objektplanungen nach der Bauordnung ist die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung über den Löschwasserteich verbindlich nachzuweisen.</p> <p>Auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern wird ergänzend in der Begründung unter Abschnitt „I“ hingewiesen.</p>
--	---

<p>Sollte das Vorhaben vor Ablauf dieser Frist nicht begonnen worden sein oder sollten wesentliche Änderungen im weiteren Planverfahren vorgenommen werden, die unsere Belange berühren könnten, sind wir erneut zu beteiligen und zur Stellungnahme aufzufordern.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herr Rinzsch oder informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.midewa.de. Bei MIDEWA regional geben Sie bitte Ihren Anschlussort ein. Sie finden da Angaben zu Preisen, Trinkwasserinhaltsstoffen und unter Downloads alle wichtigen Formulare. Die aktuellen Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.midewa.de/kontakt/datenschutz</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens sind keine Änderungen an der Planung, die die Belange des AZV berühren oder eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich machen, geplant.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

14. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH → **keine Berührung**
 Stellungnahme E-Mail vom: 22.12.2022

<p>Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.</p> <p>Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, kein Anlagenbestand der FEO im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern wird ergänzend in der Begründung unter Abschnitt „I“ hingewiesen.</p>
--	--

15. Unterhaltungsverband „Mulde“ → **Zustimmung**
 Stellungnahme vom 22.12.2022

<p>Mit Schreiben vom 20. Dezember 2022, Posteingang 22. Dezember 2022, übergeben Sie mir die o.g. Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ möchte ich Ihnen dazu folgendes mitteilen: Der Unterhaltungsverband „Mulde“ hat gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans TH 1.5 Gewerbegebiet „Westlich der Sandersdorfer Straße“ im Ortsteil Thalheim keine Einwände, da kein Gewässer 2. Ordnung in Zuständigkeit des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ betroffen ist.</p>	<p>Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als möglicherweise von der Planung berührter Verband.</p> <p>Keine Einwände zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p><u>Stellungnahme E-Mail vom 03.02.2023</u></p> <p>Hiermit stimmen wir dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH1.5 Gewerbegebiet "westlich Sandersdorfer Straße" der Stadt Bitterfeld-Wolfen im OT Thalheim im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange und als Eigentümerin der betreffenden Flurstücke 478 und 486 zu.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland. Der Zweckverband hat diese Anlagen an seine 100%ige Tochter, die TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH, verpachtet, welche den Abwasserzweckverband Westliche Mulde mit der technischen Betriebsführung beauftragt hat.</p> <p>Die Entsorgung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Netz ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserableitung stehen im TechnologiePark Mitteldeutschland nicht zur Verfügung. Das Niederschlagswasser ist vollständig und schadlos auf den jeweiligen Grundstücken zu entsorgen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches der avisierten 1. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich Abwasseranlagen des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland. Die Lage der Abwasserdruckrohrleitung DN 250 PE-HD ist dem übergebenen Lageplan des technischen Betriebsführers zu entnehmen (vgl. Stellungnahme des AZV vom 09.01.2023). Die Auflagen des technischen Betriebsführers aus der Stellungnahme vom 09.01.2023 zum Schutz der Abwasserdruckleitung sind zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland als Eigentümerin der betreffenden Flurstücke 478 und 486 stimmt einer teilweisen Rückabwicklung von ausgewiesenen Bauflächen mit einer Breite von 24,75 m zu. Statt einer gewerblichen Baufläche sollen auf den betreffenden Flurstücken neben dem Wirtschaftsweg mit einer Breite von 3,50 m nunmehr wegbegleitend öffentliche Grünflächen angelegt werden.</p> <p>Eigene Planungsabsichten des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland oder der TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH bestehen innerhalb des Geltungsbereiches nicht.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung zum Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objektplanungen.</p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung ist somit gesichert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, in der Begründung wird darauf hingewiesen. Im Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung sind entsprechende Anlagen (z.B. Zisternen) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. In der Begründung wird ergänzend unter Abschnitt „H 5“ darauf hingewiesen.</p> <p>Zustimmung zur Ausweisung der öffentlichen Grünfläche.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Stellungnahme E-Mail vom 24.02.2023

Der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland betreibt ein eigenes Löschwassernetz mit ausschließlich Oberflurhydranten im TechnologiePark Mitteldeutschland. Ich füge informativ den Übersichtsplan des Netzes zu dieser Mail bei. Auf Höhe der avisierten Änderungen des Bebauungsplanes (Wirtschaftsweg und Flurstück 509) existieren keine Löschwasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes mehr, da die Stichleitung auf Höhe des Sun Parks bzw. Q CELLS endet (vgl. Übersichtsplan).

In der Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan (7. Entwurf mit Stand 08/2012) steht dazu:

8.1.5. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt

1. über das öffentliche Netz der Stadtwerke Wolfen mit Unterflurhydranten im Bereich bis zum Kreisverkehr können hier 192 m³/h bereitgestellt werden,
2. über einen Löschwasserteich nordöstlich des Kreisverkehrs, der den weiteren Löschwasserbedarf bis 192 m³/h absichert.

Der o.g. Löschwasserteich liegt direkt östlich der Änderungsfläche (Flurstücke 478 und 486) und ist in der Planzeichnung zur 1. Änderung ersichtlich.

Mit Antragstellung im Rahmen nachgelagerter Objektplanungen nach der Bauordnung ist die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung über den Löschwasserteich verbindlich nachzuweisen.

17. TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH

Die TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH ist eine 100%ige Tochter des Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland. -> Stellungnahme über TöB lfd. Nr. 16

18. PLEdoc GmbH für GasLINE GmbH

→ keine Betroffenheit

Stellungnahme vom 20.02.2023
Zeichen: 20221202846

Diese Auskunft beinhaltet nur Aussagen zu Trassen der GasLINE GmbH

Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Zur Kenntnis genommen.

Handlungsvollmacht wird zur Kenntnis genommen.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Zur Kenntnis genommen, kein Leitungsbestand der GasLINE GmbH im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.

Der markierte Bereich entspricht dem Planbereich der vorliegenden 1. Änderung.

Keine Ausdehnung oder Erweiterung des Plangebietes im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens.

19. Linde GmbH

→ keine Betroffenheit

Stellungnahme E-Mail vom: 19.12.2022

<p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: Linde GmbH Telefonnummer: +49 (0) 3461-853-220 E-Mail: uwe.arnhold@linde.com</p> <p>Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, die Linde GMBH ist vom Planinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5 nicht betroffen.</p>
---	---

20. GDMcom

→ keine Betroffenheit

Stellungnahme vom 20.12.2022

PE-Nr. 11570/22

<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p>	<p>Handlungsvollmacht wird zur Kenntnis genommen.</p>																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>- ONTRAS Gastransport GmbH **</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>- VNG Gasspeicher GmbH **</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>** Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	- Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- ONTRAS Gastransport GmbH **	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- VNG Gasspeicher GmbH **	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																		
- Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
- ONTRAS Gastransport GmbH **	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
- VNG Gasspeicher GmbH **	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält e Auskünfte einzuholen sind!</p>	<p>Örtliche Anlagenbetreiber wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die in der Stellungnahme dargestellte Lage entspricht dem angefragten Bereich.</p>																				
<p><u>Anhang- Auskunft Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ONTRAS Gastransport GmbH • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 																					

<ul style="list-style-type: none"> • VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Auflage:</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Keine Erweiterung und/oder Verlagerung des Geltungsbereichs geplant.</p> <p>Hinweis wird ergänzend in die Begründung zum Entwurf aufgenommen.</p> <p>Danke für den Hinweis. Andere Netz- und Speicherbetreiber wurden am Verfahren beteiligt, Stellungnahmen liegen vor.</p>
--	--

21. EVIP

Stellungnahme 18.04.2023
Zeichen: 2430/23-V100699 VS-O-A-G-May

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p>Auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Energieversorgungs-, Steuerungs- und Gasversorgungsanlagen der EVIP GmbH sowie Telekommunikationsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) befinden.</p> <p>In den beigegeführten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen und ggf. geplanten Anlagen ersichtlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Versorgungsanlagen jederzeit Änderungen unterworfen sein können.</p> <p>Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant.</p> <p>Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorhandene Leitungsbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ist bekannt, die Stellungnahme gilt nicht als Schachtschein.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p>
--	--

<p>Sollten im Näherungsbereich zu diesen Versorgungsanlagen Arbeiten vorgesehen sein, sind diese im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p>	<p>Zu beachten im Rahmen nachgelagerter Planungen.</p>
<p>Hinweise zu Energieversorgungs- und Steuerkabelanlagen:</p> <p><u>zu Hochspannungsanlagen (HS):</u> Keine Anlagen betroffen.</p> <p><u>zu Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):</u> In den genannten Bereichen befinden sich Mittelspannungs- und Niederspannungskabelanlagen einschl. Trafostationen.</p> <p>Die Hinweise und Forderungen zur Kabellegung sind dem Sicherheitsmerkblatt der EVIP zu entnehmen. Im Kabelbereich ist unbedingt Handschachtung erforderlich.</p> <p>Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Fundamente) freizuhalten.</p> <p>Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand von 2,0 m zu unseren in Betrieb befindlichen Versorgungsanlagen einzuhalten. Bitte beachten Sie jedoch den Hinweis auf Vorabsprache.</p> <p><u>zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):</u> Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen, einschließlich Steuerkabel-/Schutzrohrsysteme, erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an envia TEL, Ansprechpartner: Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 bzw. Herr Eller, Tel.: 03 45 216-2538.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung unter Abschnitt „H 6“ aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter Abschnitt „H 6“ aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter Abschnitt „H 6“ aufgenommen.</p> <p>Hinweis auf Vorabsprache bei Arbeiten im Näherungsbereich des Anlagenbestandes wird nachrichtlich in die Begründung unter Abschnitt „H 6“ aufgenommen.</p> <p>Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen bzw. vor Pflanzmaßnahmen. In der Begründung wird ergänzen unter Abschnitt „H 6“ darauf hingewiesen.</p>
<p>Hinweise zu Gasversorgungsanlagen:</p> <p>Im Bereich befinden sich die erdverlegte Gas-hochdruckleitung TN 227.07 (DN 100 DP 16) sowie Gasmitteldruckleitungen.</p> <p>Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m beiderseits der Trasse).</p> <p>Leitungen und Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen müssen zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.</p>	<p>Der Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter Abschnitt „H 6“ aufgenommen.</p> <p>Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen bzw. vor Pflanzmaßnahmen. Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter Abschnitt „H 6“ aufgenommen.</p>
<p>Hinweise zu thermischen Anlagen:</p> <p>Im Bereich befinden sich keine Dampf-, und Druckluftleitungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Weitere Hinweise: Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Fundamente) freizuhalten.</p> <p>Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze (Maßnahmen M 1 bis M 4) ist ein Mindestabstand zur Außenkante der Versorgungsanlagen von 2,5 m einzuhalten, wenn keine zusätzlichen Maßnahmen zum Wurzelschutz (z. B. Sperrplatten, Schutzrohre o. ä.) vorgenommen werden.</p> <p>Für Schäden an unterirdischen Versorgungsanlagen, welche durch nicht sachgerechte und nicht mit dem Eigentümer der Versorgungsanlage abgestimmte Anpflanzungen von Gehölzen entstehen, haftet der Verursacher.</p> <p>Um derartige Probleme zu vermeiden, bitten wir folgendes zu beachten: Im „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, sind Abstände von Baumpflanzungen zu unterirdischen Versorgungsanlagen geregelt.</p> <p>Bei zusätzlich bemessenen Schutzmaßnahmen stimmen wir einem Pflanzabstand zwischen 2,5m bis 1,0 m grundsätzlich zu.</p> <p>Vor Pflanzbeginn ist in diesem Fall für den gesamten Bereich ein separater Pflanzplan (mit Angaben der Endwuchshöhen) zur Genehmigung einzureichen. Insbesondere in den Bereichen zusätzlich erforderlicher Schutzmaßnahmen sind diese zu erläutern und im Lagebezug zu unseren Anlagen darzustellen.</p> <p>Erforderliche Schutzmaßnahmen sind im Zuge der Planung mit uns abzustimmen!</p> <p>Ungenauere Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind durch Suchschachtung vor Ort bzw. mittels Suchgerät mit unserem zuständigen Service-Center zu klären.</p> <p>Die Ablagerung von Material u. a. im Trassenbereich unterirdischer EVIP-Anlagen ist nicht zulässig.</p> <p>Weitere Hinweise und Forderungen sind aus dem Sicherheitsmerkblatt zu entnehmen (Schachtschein).</p> <p>Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren, im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.</p>	<p>Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen bzw. vor Pflanzmaßnahmen. Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter Abschnitt „H 6“ aufgenommen.</p> <p>Die grünordnerische Maßnahmebeschreibung für die Maßnahmen M 3 und M 4 wird aufgrund des zahlreichen Anlagenbestandes verschiedener Versorgungsträger entsprechend angepasst. Auf ein Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern wird verzichtet.</p> <p>Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen bzw. vor Pflanzmaßnahmen. Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter Abschnitt „H 6“ aufgenommen.</p> <p>Dito.</p> <p>Dito.</p> <p>Dito.</p> <p>Dito.</p> <p>Dito.</p> <p>Dito.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen bzw. vor Pflanzmaßnahmen. Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter Abschnitt „H 6“ aufgenommen.</p>
---	---

<p>Generell bitten wir Sie, die vorhandenen Netzinfrastrukturanlagen im Zuge der Planung so zu berücksichtigen, dass keine Konfliktpunkte entstehen.</p> <p>Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit uns frühzeitig abzustimmen. Dies betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage von Kabeltrassen. Bitte wenden Sie sich jeweils dazu an den nachfolgend genannten Ansprechpartner bzw. reichen Sie entsprechende Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten ein.</p> <p>Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an: EVIP GmbH, Niels-Bohr-Straße 2,06749 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Bei Absprachen bzw. weiteren Fragen zu den Anlagen wenden Sie sich bitte an: EVIP GmbH, Niels-Bohr-Straße 2,06749 Bitterfeld-Wolfen, Hr. Seiler, Tel.: 03493 5167-252. envia TEL, Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 oder Herr Eller, Tel.: 0345 216-2538 (bei TK bzw. FM)</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der EVIP GmbH (Schachtschein) einzuholen: Das Formular für den Antrag erhalten Sie unter: https://www.evip.de/unternehmen/planauskunft Den Antrag einschließlich Anlagen/Planunterlagen senden Sie bitte an: netzauskunft.evig@eviQ.de oder: EVIP GmbH, Niels-Bohr-Straße 2,06749 Bitterfeld-Wolfen Ansprechpartnerin: Frau Bennemann, Tel.: 03493 5167-235</p> <p>Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum.</p>	<p>Dito.</p> <p>Dito.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter Abschnitt „H 6“ aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderlich im Rahmen nachgelagerter Planungen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern wird ergänzen in der Begründung unter Pkt. I hingewiesen.</p>
---	--

22. Gemeinde Muldestausee
Stellungnahme vom: 18.01.2023
Bearbeiter: Frau Geidel

→ **Zustimmung**

<p>Mit Schreiben vom 20.12.2022 bat das Planungsbüro Gloria Sparfeld aus Halle um Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Planverfahrens der Stadt Bitterfeld-Wolfen.</p> <p>Nach Sichtung der Planungsunterlagen (Stand Juni 2022) kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.</p>	<p>Die Gemeinde Muldestausee wurde als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zustimmung zum Planinhalt der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Muldestausee.</p>
--	--

22. Stadt Sandersdorf-Brehna

<p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5 Gewerbegebiet „Westlich der Sandersdorfer Straße“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Planinhalts der Änderung kein Konflikt-potenzial mit Belangen der Stadt Sandersdorf-Brehna erkennbar.</p>

24. Stadt Raguhn-Jeßnitz

<p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5 Gewerbegebiet „Westlich der Sandersdorfer Straße“ keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Planinhalts der Änderung kein Konflikt-potenzial mit Belangen der Stadt Raguhn-Jeßnitz erkennbar.</p>
--

25. Stadt Zörbig
Stellungnahme vom: 03.01.2023
Bearbeiter: Frau Schammer

→ **Zustimmung**

<p>Ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Stadt Zörbig keine Einwände gegen den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5 Gewerbegebiet „Westlich der Sandersdorfer Straße“ im OT Thalheim vorbringt.</p> <p>Die Belange der Stadt Zörbig werden nicht berührt.</p>	<p>Zustimmung zum Planinhalt der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.</p> <p>Keine Berührung mit Belangen der Stadt Zörbig.</p>
--	---

26. Große Kreisstadt Delitzsch

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5 Gewerbegebiet „Westlich der Sandersdorfer Straße“ keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Planinhalts der Änderung kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Großen Kreisstadt Delitzsch erkennbar.

27. Gemeinde Löbnitz

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 02.02.2023

Zeichen: Hoff/Be

Mit Schreiben vom 20.12.2022 wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5 Gewerbegebiet „Westlich der Sandersdorfer Straße“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten.

Die Unterlagen zum Entwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft.

Die Gemeinde Löbnitz hat zum vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Juni 2022 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Die Gemeinde Löbnitz wurde als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zustimmung zum Planinhalt der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.5.

Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde.